



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 26.01.2024

Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Rettungseinsatzkräften

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Welche Maßnahmen wurden im Zeitraum von 2015 bis 2023 ergriffen, um die Rettungseinsatzkräfte in Bayern vor Gewalt am Arbeitsplatz zu schützen?	2
4.1	Gab es im Zeitraum von 2015 bis 2023 ausreichend Schulungen und Unterstützungen für die Rettungseinsatzkräfte, um sie auf potenzielle gewalttätige Situationen vorzubereiten?	2
1.2	Wie viele Gewalttaten gegen die Rettungseinsatzkräfte wurden in dem Zeitraum von 2015 bis 2023 registriert?	3
3.1	Gibt es hier einen Trend mit einer zunehmenden oder abnehmenden Tendenz?	3
3.2	Welche Arten von Gewalttaten traten im Zeitraum von 2015 bis 2023 am häufigsten gegen die Rettungseinsatzkräfte auf?	3
2.1	Wie viele Rettungseinsatzkräfte wurden im Zeitraum von 2015 bis 2023 aufgrund von Gewalttaten so schwer verletzt, dass sie für mindestens ein Jahr arbeitsunfähig waren?	3
2.2	Wie sahen die rechtlichen Schritte aus in dem Zeitraum von 2015 bis 2023, um Täter von Gewalttaten gegen die Rettungseinsatzkräfte zur Rechenschaft zu ziehen?	4
4.2	Werden alle Opfer von Gewalttaten angemessen unterstützt?	4
5.	Wie sehen aktuell die Überwachungssysteme aus, um die Rettungseinsatzkräfte vor Gewalt noch besser zu schützen?	4
6.	Wie wird in der Zukunft das Bewusstsein für das Thema Gewalt gegen die Rettungseinsatzkräfte in der Öffentlichkeit noch mehr im Vordergrund gestellt?	4
Anlage	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 29.02.2024

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragestellungen 1.2, 3.1 und 3.2 erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das **Jahr 2023** mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Für die Beantwortung wurden die in der PKS bestehenden Opferspezifikationen „*Rettungsdienste – Feuerwehr*“ bzw. „*Rettungsdienste – sonstige Rettungsdienste*“ als Parameter herangezogen und ausgewertet. Es wurde dabei ein Gesamtwert gebildet und nicht gesondert ausgewiesen.

Die in der Schriftlichen Anfrage verwendete Begrifflichkeit „*Gewalttaten*“ stellt keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würde. Ersatzweise wurde daher die Straftatenobergruppe der „*Gewaltkriminalität*“ (Schlüsselzahl 892000) mit entsprechenden Untergruppen ausgewertet. Die „*Gewaltkriminalität*“ im Sinne der PKS umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr. Zudem wurde die „*leichte Körperverletzung*“ (Schlüsselzahl 224000) ausgewertet, da diese nicht in der PKS-definierten „*Gewaltkriminalität*“ beinhaltet ist.

Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und die sexuelle Selbstbestimmung.

Im Rahmen der Beantwortung (siehe hierzu angefügte Anlage) wurde auf die Ausgabe von Nullwerten verzichtet.

In der Darstellung der Fallzahlen sind die Versuche beinhaltet.

- 1.1 Welche Maßnahmen wurden im Zeitraum von 2015 bis 2023 ergriffen, um die Rettungseinsatzkräfte in Bayern vor Gewalt am Arbeitsplatz zu schützen?**

- 4.1 Gab es im Zeitraum von 2015 bis 2023 ausreichend Schulungen und Unterstützungen für die Rettungseinsatzkräfte, um sie auf potenzielle gewalttätige Situationen vorzubereiten?**

Die Fragen 1.1 und 4.1 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortlichkeit für die Fortbildung der Mitarbeitenden im Rettungsdienst liegt bei den Durchführenden des Rettungsdienstes. In ihrer Funktion als Arbeitgeber setzen sich diese intensiv mit dem Thema Gewalt gegen ihre Einsatzkräfte auseinander, haben Konzepte für Deeskalation im Einsatz entwickelt und flächendeckend Deeskalationsschulungen in ihre Fortbildungsprogramme integriert, die sich bewährt haben.

1.2 Wie viele Gewalttaten gegen die Rettungseinsatzkräfte wurden in dem Zeitraum von 2015 bis 2023 registriert?

3.1 Gibt es hier einen Trend mit einer zunehmenden oder abnehmenden Tendenz?

3.2 Welche Arten von Gewalttaten traten im Zeitraum von 2015 bis 2023 am häufigsten gegen die Rettungseinsatzkräfte auf?

Die Fragen 1.2, 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Straftatengruppe der „*Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit*“ (Schlüsselzahl 200000) nimmt in jedem der ausgewiesenen Jahre den mit Abstand größten Anteil an allen Straftaten der „*Gewaltkriminalität*“ gegen Rettungskräfte ein. Bei den Körperverletzungsdelikten, die in die Straftatengruppe der „*Rohheitsdelikte*“ fallen, macht wiederum die Untergruppe der „*leichten Körperverletzung*“ (Schlüsselzahl 224000) den größten Teil aus. Da die „*leichte Körperverletzung*“ – wie in der Vorbemerkung ausgeführt – zwar unter die Straftatengruppe der „*Rohheitsdelikte*“ fällt, nicht aber unter die „*Gewaltkriminalität*“ subsumiert wird (hier sind ausschließlich die gefährliche und schwere Körperverletzung beinhaltet), erfolgte eine tabellarisch getrennte Darstellung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die angefügte Anlage verwiesen.

Im Ergebnis zeigen die Auswertungen der PKS, dass im Verhältnis zu den Einsatzzahlen bislang nur ein sehr geringer Anteil von Straftaten zum Nachteil von Rettungskräften zu verzeichnen ist. Im Jahr 2022 wurden fast 3 Mio. Rettungsdiensteinsätze verzeichnet. Gleichwohl ist jeder einzelne Fall von Gewalt gegen Einsatzkräfte absolut inakzeptabel.

2.1 Wie viele Rettungseinsatzkräfte wurden im Zeitraum von 2015 bis 2023 aufgrund von Gewalttaten so schwer verletzt, dass sie für mindestens ein Jahr arbeitsunfähig waren?

Die Arbeitgeber der Mitarbeitenden im Rettungsdienst sind die Durchführenden des Rettungsdienstes. Der Staatsregierung liegen folglich keine validen Erkenntnisse zur Arbeitsunfähigkeit infolge von Gewalttaten vor. Mangels Zugriff auf die Personaldaten der Durchführenden des Rettungsdienstes ist eine Einzelfallauswertung nicht möglich.

2.2 Wie sahen die rechtlichen Schritte aus in dem Zeitraum von 2015 bis 2023, um Täter von Gewalttaten gegen die Rettungseinsatzkräfte zur Rechenschaft zu ziehen?

Die Strafverfolgungsbehörden in Bayern schreiten auch bei Straftaten gegen Rettungskräfte konsequent ein. Bereits im Jahr 2018 haben Polizei und Staatsanwaltschaft ein Konzept zur priorisierten und noch effektiveren Bearbeitung von Gewaltstraftaten zu Lasten von Polizeibeamten sowie Rettungs- und anderen Einsatzkräften entwickelt, das seit 2020 bayernweit zur Anwendung kommt. Ziel ist der beschleunigte Verfahrensabschluss bei der Polizei und eine zügige Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft. Seitdem ist bei jeder bayerischen Staatsanwaltschaft ein Ansprechpartner für die priorisierte und effektive Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bzgl. Straftaten zu Lasten von Einsatzkräften bestellt.

Über die im Einzelfall tat- und schuldangemessene Strafe entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

4.2 Werden alle Opfer von Gewalttaten angemessen unterstützt?

Rettungskräfte erhalten nach Gewalterfahrungen die erforderlichen Unterstützungsangebote von den Durchführenden des Rettungsdienstes in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

5. Wie sehen aktuell die Überwachungssysteme aus, um die Rettungseinsatzkräfte vor Gewalt noch besser zu schützen?

Die PKS liefert eine valide Datengrundlage, um die Gewalt gegen Rettungskräfte abzubilden. Angesichts des sehr geringen Anteils von Straftaten zum Nachteil von Rettungskräften haben sich die ergriffenen Maßnahmen als wirksam erwiesen.

6. Wie wird in der Zukunft das Bewusstsein für das Thema Gewalt gegen die Rettungseinsatzkräfte in der Öffentlichkeit noch mehr im Vordergrund gestellt?

Die Sicherheit von Rettungs- und Einsatzkräften ist ein äußerst wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Effektive Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Optimierung des Schutzes der Einsatzkräfte sind daher unerlässlich. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat diese gesellschaftliche Problemstellung früh erkannt und wird in diesem wichtigen Themenfeld daher nicht erst in der Zukunft tätig, sondern hat bereits am 16. Mai 2023 auf einer Pressekonferenz in der Allianz-Arena gemeinsam mit mehreren Sportverbänden die Social-Media- und Plakatkampagne für mehr Respekt gegenüber Einsatz- und Rettungskräften namens „Nicht alle Helden tragen Trikots – Der Sport sagt Danke. #EureFans“ gestartet. In den Fokus gerückt sind mit jeweils eigenen Videos die Bereiche Polizei, Feuerwehr und Rettungsorganisationen.

Die Kampagne erreicht viele Menschen in Bayern und wird kontinuierlich weiterentwickelt und beworben. Neben der Verbreitung auf den Social-Media-Kanälen „baystmi“, dem neu eingerichteten kampagnenspezifischen TikTok-Kanal „eure_fans“ und der Homepage des StMI wird die Kampagne auch bei Bundesligaspielen, Sportevents und Musikveranstaltungen fortlaufend der Öffentlichkeit präsentiert, um für mehr Respekt für Rettungs- und Einsatzkräfte zu werben. Beispielhaft zu nennen sind die Stadionauftritte beim Bundesligisten FC Augsburg, dem SSV Jahn Regensburg, dem 1. FC Nürnberg und den FC Bayern Frauen.

Auch die Mitglieder des Landtags sind gerne dazu eingeladen, die Kampagne „Nicht alle Helden tragen Trikots“ unter dem Hashtag #EureFans auf den Social-Media-Kanälen des StMI aktiv zu unterstützen. Weitere Informationen sowie alle Kampagnenvideos sind abrufbar unter:

www.eurefans.de

www.tiktok.com/@eure_fans

www.facebook.com/baystmi

www.twitter.com/baystmi

www.instagram.com/baystmi

www.youtube.com/bayerischesinnenministerium

Anlage

Fälle Gewaltkriminalität zum Nachteil von Rettungskräften im Zeitraum 2015–2022			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
2022	892000	Gewaltkriminalität	41
2021	892000	Gewaltkriminalität	20
2020	892000	Gewaltkriminalität	24
2019	892000	Gewaltkriminalität	37
2018	892000	Gewaltkriminalität	31
2017	892000	Gewaltkriminalität	31
2016	892000	Gewaltkriminalität	38
2015	892000	Gewaltkriminalität	42
2022	000000	Straftaten gegen das Leben	1
2018	000000	Straftaten gegen das Leben	1
2017	000000	Straftaten gegen das Leben	2
2015	000000	Straftaten gegen das Leben	2
2022	010000	Mord § 211StGB	1
2018	010000	Mord § 211StGB	1
2017	010000	Mord § 211StGB	1
2015	010000	Mord § 211StGB	1
2017	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212,213,216StGB	1
2015	020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212,213,216StGB	1
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1
2019	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1
2018	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1
2015	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1
2022	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	3
2021	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1
2019	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1
2018	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1
2015	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	1
2022	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	37

Fälle Gewaltkriminalität zum Nachteil von Rettungskräften im Zeitraum 2015–2022			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
2021	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	19
2020	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	24
2019	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	36
2018	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	29
2017	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	29
2016	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	38
2015	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	39
2022	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	2
2020	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	1
2019	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	1
2017	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	1
2016	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	1
2015	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	2
2022	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	35
2021	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	19
2020	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	23
2019	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	35
2018	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	29
2017	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	28
2016	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	37
2015	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	37
2022	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	35
2021	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	19
2020	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	23
2019	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	35
2018	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	29
2017	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	28
2016	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	37
2015	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	37

Fälle von leichter Körperverletzung zum Nachteil von Rettungskräften im Zeitraum 2015–2022			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
2022	224000		95
2021	224000		45
2020	224000		48
2019	224000		115
2018	224000		85
2017	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223St GB	168
2016	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223St GB	183
2015	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223St GB	157

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.